

Sitzungsvorlage Nr. 036/2020

Verkehrsausschuss

am 19.02.2020



Verband Region
Stuttgart

29.01.2020 – VA-03620.docx

050 – VKA-Ö - 036/2020

zur Beschlussfassung

- Öffentliche Sitzung -

Zu Tagesordnungspunkt 7

Refinanzierungsvereinbarung für die S-Bahn nach Neuhausen a.d.F.

I. Sachvortrag

Einführung

Das Projekt S-Bahn-Verlängerung nach Neuhausen a.d.F. umfasst den Neubau einer circa vier Kilometer langen S-Bahn-Strecke zwischen Filderstadt und Neuhausen a.d.F. mit Halten in Sielmingen und Neuhausen a.d.F.. Der Bau der Strecke erfolgt durch die SSB AG. Eine entsprechende Vereinbarung für die weitere Planung und die Baudurchführung des Projekts wurde zwischenzeitlich unterzeichnet (RV 015/2019). Für den Betrieb der Strecke ist neben dem Neubau der Eisenbahninfrastruktur der Kauf von drei neuen S-Bahn-Fahrzeugen der Baureihe 430 erforderlich. Die Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur erfolgt mit einer Förderung entsprechend dem Bundes GVFG (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz). Neben einem Landesanteil verbleibt bei dieser Förderung ein weiterer Teil an Planungs- und Baukosten, der vom Verband Region Stuttgart in seiner Funktion als Aufgabenträger der S-Bahn zu tragen ist. Die Refinanzierung dieses Anteils erfolgt entsprechend der Regularien des VRS durch den Landkreis Esslingen und die beteiligten Kommunen Filderstadt und Neuhausen a.d.F.. Die Finanzierung der Fahrzeuge erfolgt durch den Verband Region Stuttgart unter Beteiligung des Landkreises Esslingen, der Stadt Filderstadt und der Gemeinde Neuhausen a.d.F..

Grundlagen

Mit der ab 1996 erfolgten Übertragung der S-Bahnaufgabenträgerschaft auf den Verband Region Stuttgart konnten die Weichen für eine solidarische Finanzierung der S-Bahn bzw. des regionalbedeutsamen Schienenpersonennahverkehrs auf regionaler Ebene gestellt werden. Dabei hat der Verband Region Stuttgart den Gedanken einer vertretbaren finanziellen Beteiligung des von der regionalen Schiene besonders begünstigten Raumes berücksichtigt. Auf dieser Grundlage hat die Regionalversammlung am 13.03.1996 (vgl. Vorlage RV 52/1996) „Regelungen für eine kommunale Mitfinanzierung an den Kosten für die Planung, den Bau und den Betrieb von Investitionsmaßnahmen bei der S-Bahn“ beschlossen.

Seither leisten die begünstigten Gebietskörperschaften folgende Mitfinanzierung:

- 100 % der Kosten für Voruntersuchungen (Machbarkeitsstudien) inkl. gesamtwirtschaftlicher Nutzen-Kosten-Untersuchung,
- 1/3 der auf die Region entfallenden Planungskosten und Baukosten,
- 50 % des Betriebskostendefizits über einen Zeitraum von 10 Jahren, wahlweise als jährliche Abgeltung oder als einmalig kapitalisierte Abgeltung.

Ergänzend dazu kommen 1/3 der Kosten der für die Maßnahme zusätzlich erforderlichen S-Bahn-Fahrzeuge.

Diese Regelungen haben sich bewährt und wurden zwischenzeitlich bei verschiedenen Ausbauprojekten angewendet. Auch die bisherigen vertraglichen Regelungen für die S-Bahn-Verlängerungen nach Neuhausen a.d.F. (Rahmenvereinbarung, Vereinbarung zur S-Bahn-Verlängerung) bauen auf diesen Grundlagen auf.

Bestehende vertragliche Regelungen

Die grundlegenden Festlegungen wurden bereits in einer Rahmenvereinbarung, welche die Region, die Landeshauptstadt Stuttgart, die kommunalen Zuschussgeber, die Stadt Leinfelden-Echterdingen und die Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) am 30.04.2014 zur Sicherung der Gesamtmaßnahmen im Filderbereich unterzeichnet haben, berücksichtigt. In dieser haben die Beteiligten grundsätzliche Regelungen zur Finanzierung und Umsetzung der Verlängerung der Stadtbahn von Fasanenhof bis Flughafen/Messe (U6-Verlängerung), der S-Bahn von Filderstadt-Bernhausen bis Neuhausen a.d.F. (S2-Verlängerung) und der Verlängerung der Stadtbahn von Leinfelden Bahnhof bis Leinfelden Neuer Markt (ursprünglich Markomannenstraße) (U5-Verlängerung) getroffen.

Grundsätzliche Regelungen wurden in der Vereinbarung zur Verlängerung der S-Bahn nach Neuhausen a.d.F. getroffen, die die Region, die kommunalen Zuschussgeber und die SSB am 30.04.2014 unterzeichnet haben. In dieser Vereinbarung haben die Beteiligten auch grundsätzliche Regelungen zur Finanzierung und Umsetzung der Verlängerung der S-Bahn bis Neuhausen a.d.F. festgelegt. Die S-Bahn-Verlängerung wird durch die SSB AG geplant und realisiert. Auch der Betrieb der neuen Infrastruktur erfolgt durch die SSB AG. In §7 dieser 2014 unterzeichneten Vereinbarung wird auf die Beteiligung des Landkreises Esslingen, der Stadt Filderstadt und der Gemeinde Neuhausen a.d.F. bereits detailliert eingegangen und auf die Notwendigkeit einer Refinanzierungsvereinbarung unter §7 Absatz 8 hingewiesen.

Diese Refinanzierungsvereinbarung wurde nun gemeinsam mit allen Beteiligten auf Grundlage der oben genannten Kriterien ausgearbeitet. Hauptsächlicher Gegenstand des Vertrages ist eine weitere Präzisierung der Refinanzierung der von der Region im Rahmen der S-Bahn-Verlängerung nach Neuhausen a.d.F. getragenen Zuschüsse. Die Vertragspartner sind die Region und die kommunalen Zuschussgeber (Landkreis Esslingen, Stadt Filderstadt und Gemeinde Neuhausen a.d.F.). Die Refinanzierungsvereinbarung umfasst die Kosten für die Errichtung der Infrastruktur (Bau- und Planungskosten) abzüglich der Bundes- und Landeszuschüsse, das Betriebskostendefizit über einen Zeitraum von 10 Jahren ab Betriebsaufnahme und den Kauf von 3 neuen S-Bahn-Fahrzeugen der Baureihe 430.

Die Aufteilung des kommunalen Zuschusses zwischen den kommunalen Zuschussgebern erfolgt nach folgendem Schlüssel: Landkreis Esslingen 50 %, Stadt Filderstadt 25 %, Gemeinde Neuhausen a.d.F. 25%.

Baukosten:

S-Bahn-Maßnahme:

Auf die Region entfallen zunächst alle anfallenden Planungs- und Baukosten abzüglich der GVFG Förderung. Die kommunalen Gebietskörperschaften tragen von den auf die Region entfallenden Planungs- und Baukosten ein Drittel (Refinanzierung). Der Anteil wird abschließend auf der Grundlage des GVFG Zuwendungsbescheids festgelegt. Die im Vertrag genannten Baukosten sowie die nichtzuwendungsfähigen Kosten werden daher auf Grundlage der aktuellen Kostenberechnung der SSB AG zunächst als Bandbreite angegeben. Nach Vorliegen des GVFG Zuwendungsbescheides werden die Werte auf Grundlage des Bescheides abschließend festgeschrieben.

Ergänzende Maßnahmen:

Ergänzende Maßnahmen sind Infrastrukturmaßnahmen, die aus Sicht der Kommunen aus bautechnischen Gründen, nutzungsspezifischen Erfordernissen und zur Sicherung von Zukunftsoptionen zwingend im Planfeststellungsverfahren der S-Bahn-Maßnahme berücksichtigt werden mussten. Für ergänzende Maßnahmen der Kommunen werden separate Vereinbarungen notwendig, da diese durch diejenige Kommune zu finanzieren und zu unterhalten sind, die die ergänzende Maßnahme ausgelöst hat. Diese Maßnahmen sind im Refinanzierungsvertrag definiert und aufgelistet.

Betriebskosten:

Die kommunalen Gebietskörperschaften tragen 50 % des Betriebskostendefizits über die ersten 10 Jahre. Dabei werden sowohl die Kosten für den eigentlichen Betrieb als auch die Kosten für die Infrastrukturnutzung berücksichtigt. Dieser Beitrag kann entsprechend den Regularien des VRS wahlweise als jährliche Abrechnung oder als einmalige Abrechnung bezahlt werden. Im Falle der S-Bahn-Verlängerung nach Neuhausen a.d.F. wird – wie bei allen bisherigen Ausbaumaßnahmen auch eine einmalige Abgeltung zu Grunde gelegt. Zur Ermittlung des Betriebskostendefizits wurden der durchschnittlich bezahlte Preis für einen S-Bahn-Kilometer auf Grundlage des aktuellen Verkehrsvertrags sowie die Infrastrukturkosten herangezogen und entsprechend dynamisiert. Zu erwartende Fahrgelderlöse und Regionalisierungsmittel wurden pauschal berücksichtigt.

Fahrzeugkosten:

Die kommunalen Zuschussgeber tragen ein Drittel des Zuschusses an den Fahrzeugbeschaffungskosten.

Vertragsentwurf:

Die oben genannten Randbedingungen waren Grundlage für die Ausarbeitung des Vertragsentwurfs. Die Finanzierungsanteile werden auf Grundlage des GVFG Zuwendungsbescheides abschließend angepasst und festgeschrieben. Der Vertragsentwurf ist als Anlage beigefügt. Auf kommunaler Seite ist der folgende Gremienlauf vorgesehen:

- Landkreis Esslingen: 02.04.2020; Vorberatung: 26.03.2020
- Filderstadt: 04.05.2020 Gemeinderat; Vorberatung: 09.03.2020, 30.03.2020
- Neuhausen a.d.F.: 28.04.2020 Gemeinderat; Vorberatung: 17.03.2020

II. Beschlussvorschlag

Die Regionaldirektorin wird ermächtigt, den als Anlage 1 beigefügten Refinanzierungsvertrag zum Bau der Verlängerung der S-Bahn von Filderstadt/Bernhausen nach Neuhausen a.d.F. zu unterzeichnen. Die Finanzierungsanteile werden auf Grundlage des GVFG Zuwendungsbescheides abschließend angepasst und festgeschrieben.